

deficiente consensu et ipsum deficit“ (*Bouix, de Jure Regularium*, vol. I, P. IV, Sectio II, cap. II, Requisitum IV, mit Berufung auf *Schmalzgrueber: in tit. de Regularibus*, n. 164). Einen ähnlichen Gedanken hat die Entscheidung der S. C. C. vom 18. November 1719 (*Thesaurus S. C. C.*, l. c., S. 250). *Hostiensis* in 12. III. 31, Nr. 13: „quomodo enim potest fieri professio ab aliquo, nisi sit alius qui eum recipiat, et qui possit ei dare regulam et ipsum corpori ordinis aggregare? Debet enim esse differentia inter profitentem et professionem recipientem, *sicut inter matrimonium contrahentes.*“ Bei der Ehe ist es gleichgültig, ob der Mann oder die Frau zur Ehe gezwungen wird. Ebenso sollte die Freiheit der Obern gewahrt werden, wie die Freiheit der Untergebenen. Endlich spricht das Tridentinum (*de Regul. et Monial.*, cap. XIX): „quicumque regularis praetendat se per vim et metum ingressum esse religionem.“ Hier ist deutlich ausgedrückt, daß es sich nur um den Professen handelt; der Kodex gebraucht eine andere Formel: *professio emittatur*. Ich würde die Profeß von Kilian für ungültig halten.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

**(Eine Schadloshaltung für nicht erfüllte Forderungen.)** Sabina bestellt durch ihren Schwiegersohn, der für eine Textilfirma als Untervertreter reist, mehrere Stoffe. Die Ware kommt an und Sabina merkt zu ihrem Erstaunen, daß für etwa 70 M. Ware nicht in Rechnung gestellt ist, obwohl die Stoffe da sind. Sie wartet, ob eine Nachrechnung kommt, aber das ist nicht der Fall. Sie trägt die Sache ihrem Beichtvater vor, der ihr aufgibt, die 70 M. der Firma zu schicken. Sie verspricht, es später zu tun, da es ihr gegenwärtig nicht möglich sei. Als der Beichtvater nach einiger Zeit fragt, ob sie das Geld bereits gezahlt habe, eröffnet sie ihm folgendes: Ihr Schwiegersohn sei von der Firma entlassen worden und die Firma wolle seine Forderungen, die er an sie zu stellen habe, nicht begleichen, er solle sich mit dem Obervertreter ausgleichen; einer solchen betrügerischen Firma wolle sie das Geld nicht zahlen. Sie habe zudem den Schwiegersohn, wenn er sich auf Handelsreisen befand, öfter verpflegen müssen; sie rechne sich das Geld darauf an. Auch habe ihr der Schwiegersohn gesagt, sie solle das Geld nicht bezahlen. Sie habe zwei andere Beichtväter diesbezüglich gefragt und die hätten ihr gesagt, sie brauche nicht zu zahlen. Darauf erklärt ihr der Beichtvater, er wolle die Sache vorläufig auf sich beruhen lassen, werde sich aber über diese Frage noch Rats erholen. — Zum besseren Verständnis sei noch erwähnt, daß Sabina den Schwiegersohn aus verwandtschaftlichen Rücksichten verpflegt hat und daß der Schwiegersohn mit dem Obervertreter geschäftlich zu tun hatte, nicht direkt mit der Firma.

Haben die zwei Beichtväter recht, nach denen das Geld nicht gezahlt zu werden braucht, oder muß der erste Beichtvater die Zahlung verlangen?

Die Zahlungspflicht, die hier in Frage steht, beruht auf einem Kaufvertrag. Der Kaufvertrag besteht in dem freien Übereinkommen zwischen zwei Partnern, eine bestimmte Ware gegen Bezahlung vom einen auf den andern zu übertragen. Zum Wesen des Kaufvertrages genügt naturrechtlich das Übereinkommen zwischen den Vertragspartnern. Auch vom positiven Recht wird der Kaufvertrag in den meisten Staaten als perfekt betrachtet, sobald der Konsens von beiden Parteien in rechts-gültiger Weise gegeben ist. Durch diese Übereinkunft erhält der Käufer zunächst ein Forderungsrecht (*jus ad rem*). Das Eigentumsrecht (*jus in re*) aber wird erst durch die Übergabe der Sache erworben. Daraus ergibt sich die Rechtslage für die beiden Kontrahenten nach Übergabe der Ware an den Käufer. Der Käufer hat durch die Übernahme der Ware das Eigentumsrecht erworben, falls nicht besondere Abmachungen in anderem Sinne getroffen worden sind. Daher ist er nun dem Verkäufer für den ausbedungenen Preis der Ware haftbar; der Verkäufer hat ein striktes Recht auf den bedungenen Preis. — In unserem Falle hat die Käuferin Sabina die Ware übernommen, nämlich ein bestimmtes Quantum Stoffe von einer Textilfirma. Somit ist die Käuferin gehalten, der Firma den bedungenen Preis der Ware zu übermitteln. Da entdeckt die Käuferin einen Irrtum in der Rechnung: ein nicht unbeträchtlicher Posten Ware ist nicht verrechnet worden. Was tun? — Manch ein anderer würde einfach den in der Rechnung vorgeschriebenen Betrag einsenden, froh, durch diesen Irrtum der Firma zu einem namhaften Gewinn gekommen zu sein. Sabina erkennt sofort, daß es sich um einen Irrtum handelt; sie wartet ja, ob eine Nachrechnung kommt. Als das nicht der Fall ist, fragt sie den Beichtvater, und dieser entscheidet: die 70 M. sind der Firma zu übersenden. Grundsätzlich ist diese Entscheidung richtig. Der Kaufvertrag ist vorher geschlossen, durch die Bestellung von Seite der Käuferin und die Übernahme der Bestellung von Seite der Firma; der Preis ist ebenfalls vereinbart. Ein Irrtum in der Rechnung entbindet nicht den Käufer von der Pflicht, den Vertrag auch von seiner Seite aus vollständig zu erfüllen. Sonst würde er sich ungerechterweise durch fremdes Gut bereichern. Wohl würde der gewöhnliche Weg der sein, die Firma auf den Irrtum aufmerksam zu machen und dann einen weiteren Zahlungsauftrag abzuwarten. Das also hat der Beichtvater mit Recht von der Käuferin zunächst verlangen müssen.

Aber der Auftrag des Beichtvaters ist nicht erfüllt worden. Die Käuferin beruft sich zu ihrer Rechtfertigung auf mehrere Gründe, die sie angeblich von der Zahlungspflicht gegenüber der

Firma entschuldigten. Wenn Sabina nicht sofort die Zahlung leistet, „da es ihr gegenwärtig unmöglich sei“, so wird der Beichtvater nichts dagegen einwenden. Physische oder moralische Unmöglichkeit ist ein Grund, der auch vor dem Gewissen berechtigt, die Zahlung aufzuschieben; obwohl man hier mit Recht fragen dürfen, warum Sabina gerade diesen Restbetrag nicht zahlen könnte, da sie doch, wie man nach dem Wortlaut annehmen muß, die ganze gelieferte Ware tatsächlich bestellt hatte und dann auf eine Nachrechnung wartete. Aber später ist Sabina zur Ansicht gekommen, sie brauche überhaupt diesen Rest nicht zahlen. In dieser Ansicht sei sie von zwei Beichtvätern bestärkt worden, denen sie den Fall vorgelegt habe. Sehen wir uns also die Gründe an, die sie für ihre Ansicht anzuführen vermag. Es werden dieselben Gründe sein, die auch die beiden anderen Beichtväter — vorausgesetzt, daß ihre Entscheidung so lautet — zu ihrem Urteil veranlaßt haben.

Sabina beruft sich auf zwei Gründe, die sie nach ihrer Meinung von der Zahlung an die Firma entschuldigen: zunächst weil ihr Schwiegersohn, nachdem er von der Firma entlassen worden, noch Forderungen an diese habe, die die Firma nicht erfüllen wolle; dann auch, weil Sabina den Schwiegersohn auf seinen Geschäftsreisen öfter habe verpflegen müssen, wofür sie sich auch das Geld als Entschädigung anrechnen dürfe. Beide Gründe gehen auf die Annahme zurück, Sabina und ihr Schwiegersohn besäßen der Firma gegenüber ein Recht der Schadloshaltung. Wie steht es mit diesem Rechte?

Der erste der beiden Gründe geht zunächst nicht die Sabina an, sondern ihren Schwiegersohn. Daß die Frau auf die „betrügerische Firma“ nicht gut zu sprechen ist, gibt ihr selbstverständlich noch kein Recht auf Schadloshaltung. Anders ist es mit dem entlassenen Schwiegersohn. Wenn dieser auf Grund des Dienstvertrages noch bestimmte Forderungen an die Firma hat, dann besitzt er ein striktes Recht auf die Erfüllung dieser Forderungen; sei es, daß es sich um rückständige Lohnforderungen handelt oder um den bedungenen Ersatz der Reisespesen, vielleicht auch um vereinbarte Provisionen oder um andere rechtmäßige Forderungen. Nun verweigert allerdings die Firma nicht schlechthin die Erfüllung jener Forderungen, sondern weist den entlassenen Vertreter nur an den Obervertreter. Gegen diesen Standpunkt der Firma ist zunächst nichts einzuwenden. Es heißt ja ausdrücklich, der Vertreter habe auch sonst nicht mit der Firma geschäftlich zu tun gehabt, sondern mit dem Obervertreter. Wenn tatsächlich der Betrieb so geregelt ist, daß der Obervertreter auch bei Entlassungen die geschäftliche Seite erledigt, dann hat sich der entlassene Vertreter mit seinen Forderungen an den Obervertreter zu wenden; wenn nötig, kann er die Hilfe des Gerichtes anrufen. Hier aber wird praktisch zumeist die

Schwierigkeit liegen. Nicht selten dürfte der gesetzliche Weg ungangbar erscheinen. Vielleicht ist die Forderung, so sicher sie an sich sein mag, gerichtlich nicht erweisbar, oder die Verhältnisse sind derart, daß ein langwieriger Prozeß zu befürchten ist, vielleicht gar mit recht unsicherem Ausgang. Hier kann tatsächlich die geheime Schadloshaltung in Frage kommen. Die Bedingungen für eine solche sind bekannt: ein sicheres und striktes, bereits fälliges Recht, eine (moralische) Unmöglichkeit, auf anderem Wege zu seinem Rechte zu kommen, und schließlich die Rücksichtnahme darauf, daß nicht dem Schuldner oder einer fremden Person Schaden daraus erwachse. Diese Voraussetzungen können auch bei dem entlassenen Vertreter verwirklicht sein. Dann werden wir ihm auch das Recht der geheimen Schadloshaltung zubilligen müssen. — Aber an wen hat sich der Vertreter zu halten? Zunächst an seinen Obervertreter, von dem er auch zunächst das Geld zu fordern hat. Praktisch aber dürfte selten diese Möglichkeit vorhanden sein. Dann hat der geschädigte Vertreter das Recht, sich an der Firma selber schadlos zu halten, als deren Angestellter und in deren Namen und Auftrag der Obervertreter auftritt.

Dürfen wir die Voraussetzungen der geheimen Schadloshaltung im vorliegenden Falle als gegeben annehmen — einige Fragen des Beichtvaters werden genügen, das festzustellen —, dann werden wir mit den beiden erwähnten Beichtvätern die Sabina von der Zahlung freisprechen, vorausgesetzt, daß ihre Schuld nicht wesentlich über die Forderungen des Schwiegersohnes hinausgeht. Zwar ist Sabina nicht selber die Geschädigte. Aber der Schwiegersohn gibt ihr den Auftrag, das Geld nicht zu bezahlen. Hat aber der Schwiegersohn das Recht, sich schadlos zu halten, dann kann er auch die Gelegenheit benützen, die sich so günstig durch seine Schwiegermutter bietet. Denn wozu einer selber das Recht hat, das kann er auch durch einen anderen ausführen lassen.

Weniger klar erscheint der zweite Grund, auf den sich Sabina beruft: sie habe ihren Schwiegersohn öfter auf seinen Geschäftsreisen für die Firma verpflegen müssen; dafür glaubt sie das Geld sich auch anrechnen zu dürfen. Indessen wird ausdrücklich zur Erklärung beigefügt, sie habe ihren Schwiegersohn „aus verwandtschaftlichen Rücksichten“ verpflegt. Hier ist eine zweifache Möglichkeit. Entweder ist der Schwiegersohn von Seite der Firma, bzw. seinem Obervertreter um die ihm zustehenden (ausbedungenen oder allgemein geschäftsüblichen) Verpflegskosten verkürzt worden; dann kann er oder in unserem Falle seine Schwiegermutter, die ihn verpflegen mußte, sich selbstverständlich für den gemachten Aufwand schadlos halten. Oder eine solche ungerechte Verkürzung hat nicht stattgefunden.

den; dann kann Sabina höchstens von ihrem Schwiegersohn einen Ersatz für ihre Auslagen verlangen.

St. Gabriel, Mödling. Prof. P. Dr F. Böhm S. V. D.

**(Schadenersatz nach Versteigerung infolge verschuldeter Zahlungsunfähigkeit.)** Gajus wurde durch eigene Schuld zahlungsunfähig. Einer seiner Gläubiger legte sofort seine Hand auf einen Teil des Warenlagers, um durch Versteigerung dieser Waren seine Forderungen per 350 Mark zu decken. Der Verkaufswert dieser Waren betrug 300 Mark. Bei der Versteigerung aber wurden nur 150 Mark erzielt. Gajus will nun im Laufe der Zeit alle seine Gläubiger befriedigen. Muß er da auch die in dieser Zeit auflaufenden Zinsen zahlen oder darf er sich beruhigen, wenn die Gläubiger dies nicht ausdrücklich verlangen? Wieviel muß er dem ersten Gläubiger zahlen? Da derselbe Waren im Werte von 300 Mark beschlagnahmt hat, meint Gajus, er brauche nur mehr den Rest von 50 Mark bezahlen.

Die Schadenersatzpflicht infolge verschuldeter Zahlungsunfähigkeit haben F. Böhm von St. Gabriel und Dr O. Meister in dieser Zeitschrift 1928, S. 791, und 1929, S. 766, theologisch und juridisch zur Genüge erörtert.

Es folgt daraus, daß auch in unserem Fall diese Pflicht pro posse gegeben ist. Da der *contractus mutui* naturrechtlich *gratuitus* ist, so läßt sich eine Gewissenspflicht, für die Verzögerung der Rückzahlung Zinsen zu zahlen, nicht erweisen, soweit dafür nicht ein *titulus extrinsecus* vorliegt. Diesen geltend zu machen ist aber Sache des Gläubigers.

Schwieriger zu beantworten ist die zweite Frage, die durch das Fordern der Versteigerung durch den Gläubiger verwickelt wurde.

Der allgemeine Grundsatz lautet, daß die *causa efficax*, *injusta*, *theologice culpabilis* *damni alterius* zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Hier aber haben wir zwei *causae efficaces* *damni*: den Gajus, der nicht zahlen kann, und den Gläubiger, der die Versteigerung fordert. Es handelt sich demnach, ob und inwieweit sie *causae injustae et culpabiles hujus damni* sind. Man kann nicht von vornherein sagen, daß Gajus *causa injusta et culpabilis* *totius damni* war. Denn wäre der Verkauf der Ware auf normalem Wege möglich gewesen, so wäre dieser Schaden um 150 Mark geringer gewesen. Man kann aber auch nicht ohne weiteres sagen, es träfe ihn keine Schuld an diesem Verlust. Denn durch seine schuldbare Zahlungseinstellung war er die erste Ursache desselben.

Er hat dadurch dem Gläubiger das Recht gegeben, zur Pfändung zu schreiten und zu versuchen, durch Versteigerung